

# Muster einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Stand: 15.3.2025

## I. Erläuterungen

Mit inzwischen außer Kraft getretenem Runderlass des Innenministeriums vom 19.7.1990 (Nds. MBl. S. 997) war ein Satzungsmuster über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) für die niedersächsischen Kommunen veröffentlicht worden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat dieses Muster in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Innen- und Finanzministerium sowie der kommunalen Praxis in den Jahren 2023 und 2024 aktualisiert und an geänderten Rechtsvorschriften angepasst.

Das Satzungsmuster enthält nach wie vor allgemeine Regelungen und einen Kostentarif für die Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis. Es ergänzt die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) samt Kostentarif, die entsprechende Regelungen für die Landesbehörden und für die Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis der Kommunen enthalten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) über Verwaltungsgebühren (§ 4) verweisen im Wesentlichen auf das Verwaltungskostenrecht des Landes. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen für die Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis die gleichen Rechtsvorschriften anwenden, mit denen sie bereits aus dem Verwaltungskostenrecht des übertragenen Wirkungskreises vertraut sind (vgl. Regierungsvorlage eines Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, LT-Drs. 7/975, Begründung zu § 4 Nr. 2). Dementsprechend lehnt sich das Satzungsmuster – nach wie vor – eng an das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz an und folgt auch im Kostentarif soweit wie möglich den Kostenvorschriften des Landes. Denn regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass eine Verwaltungstätigkeit im eigenen Wirkungskreis nicht mehr oder weniger aufwendig ist als eine vergleichbare Verwaltungstätigkeit im übertragenen Wirkungskreis. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Kommune für einzelne Verwaltungstätigkeiten nach Überprüfung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes höhere oder niedrigere Gebühren als nach der AllGO in ihrer Verwaltungskostensatzung festlegt.

Zur besseren Anwendbarkeit des Musters wurden gleichwohl eine Reihe von Vorschriften des NVwKostG in den Satzungstext für die Kommunen aufgenommen. Hintergrund ist die bessere Lesbarkeit für den Anwender, der insoweit nicht neben der eigenen Satzung gleichzeitig auf das NVwKostG zurückgreifen muss.

Eine Überprüfung, ob das Satzungsmuster den örtlichen Gegebenheiten und den geltenden Satzungsvorschriften im eigenen Wirkungskreis entspricht und inwieweit der Kostentarif ggf. erweitert oder eingeschränkt werden muss, ist vor Erlass einer eigenen Verwaltungskostensatzung durch die Kommune angezeigt. Dabei dürften bloße Normwiederholungen des NVwKostG aber regelmäßig mit Blick auf § 4 Abs. 4 NKAG nicht umfänglich geändert werden.

Auch hinsichtlich des Kostentarifs gilt für die Auswahl geeigneter Gebührenmaßstäbe, dass die Kommune anhand ihrer Struktur prüfen muss. Insoweit werden im Kostentarif zum Satzungsmuster lediglich Empfehlungen gegeben.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Satzung ergibt sich aus §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 4 NKAG.

Bitte beachten Sie, dass die Ermächtigungsgrundlage je nach Zeitpunkt des Erlasses der Satzung entsprechend um die jeweilige letzte Änderung des NKomVG und des NKAG zu ergänzen ist. Dafür haben wir entsprechende Platzhalter vorgesehen.

Anhand dieser statischen Formulierung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen und sichergestellt werden, dass die Kommune zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung auch dazu berechtigt war, diese zu erlassen. Im Gegensatz dazu ist es bei einer dynamischen Formulierung, wie z.B. „.. in der derzeit geltenden Fassung“ später nicht mehr möglich festzustellen, ob es zum Zeitpunkt der Verabschiedung überhaupt ausreichende Befugnisse dafür gab.

### **Zu § 1 (Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten)**

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren setzt voraus, dass der Beteiligte zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

Verwaltungstätigkeiten sind auch die Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (vgl. § 6 des Musters). Entscheidungen über nichtförmliche Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde) sind nicht kostenpflichtig. Kosten werden auch nicht erhoben, wenn ein Antrag vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit, d. h. vor Beginn der sachbearbeitenden Tätigkeit, zurückgenommen wird.

### **Zu § 2 (Kostentarif)**

Der Kostentarif kann von der Kommune nicht unbesehen übernommen, sondern muss daraufhin überprüft werden, ob die bei ihr vorkommenden Kostentatbestände zutreffend und vollständig erfasst worden sind. Von den vorgesehenen Gebühren- und Auslagensätzen sollte im Interesse der Übereinstimmung mit den Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis aber möglichst nur dann abgewichen werden, wenn die tatsächliche Kostensituation dies gebietet.

### **Zu § 3 (Gebühren)**

Für die Gebührenbemessung (Absatz 1 Satz 1) sind – wie nach § 9 NVwKostG – das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist dabei ein Jahresbetrag zugrunde zu legen. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Dabei ist der Wert zur Zeit der Beendigung

der Amtshandlung für die Gebührenbemessung maßgebend. Im Kostentarif ist regelmäßig festgelegt, ob bei Rahmengebühren nur der Verwaltungsaufwand oder ggf. der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung Bemessungsgrundlage ist. Insoweit enthält er hierzu grundsätzlich eindeutige Regelungen. Wo diese fehlen, müssen die beiden Gebührenmaßstäbe in verhältnismäßiger Weise einander zugeordnet werden; die Gebühr muss aus der Abwägung der beiden Faktoren gewonnen werden (vgl. hierzu NdsOVG, Urt. vom 18.3.2004 – NVwZ-RR 2005 S. 30 sowie Beschl. vom 16.6.2020 – NdsVBl. 2021 S. 17 sowie zur Anwendung dieser Wertrelation Urt. vom 24.3.2003 – NVwZ-RR 2003 S. 613). Wegen der Komplexität sollte regelmäßig der Kostentarif nicht zur Anwendung beider Bemessungsfaktoren zwingen. Der beigefügte Musterkostentarif sieht aus diesem Grunde nur eine Bemessung nach dem Verwaltungsaufwand vor. Wegen der Vorgaben in § 3 Abs. 2 S. 2 NVwKostG i.V.m. § 4 Abs. 4 NKAG enthält der Satzungstext gleichwohl beide Bemessungsmaßstäbe. Sofern Kommunen auch eine Bemessung nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung im Kostentarif vornehmen wollen, bedarf es daher keiner Anpassung des Satzungstextes.

Weiter ist bei der Gebührenbemessung Art. 13 Abs. 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen die Grundfreiheiten der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt werden können, dürfen die Gebührensätze für Genehmigungsverfahren ausschließlich nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes bemessen werden (vgl. hierzu auch § 3 Abs. 3 NVwKostG). Im Kostentarif sind die hiervon betroffenen Gebührentatbestände so durchnormiert, dass nur das Maß des Verwaltungsaufwandes Bemessungsgrundlage ist. Insoweit trägt der vorgeschlagene Kostentarif den Anforderungen des EU-Rechts Rechnung.

Wird eine Rahmengebühr vorgeschrieben, sind bei der Ausfüllung des Gebührenrahmens sowohl das Ausmaß des Verwaltungsaufwandes als auch der Nutzen für den Gebührenschuldner, der sich regelmäßig im Wert des Gegenstandes der Amtshandlung niederschlägt, zu beachten. Die Gebührenrahmen sollten so bemessen werden, dass die zu erhebende Gebühr für den Regelfall in der Mitte des Gebührenrahmens liegt. Ist im Einzelfall ein weiterer Gebührenrahmen unverzichtbar, sollte die jeweilige Kommune ggf. durch Richtlinien zur Ausschöpfung des Gebührenrahmens eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten. Den Satzungsgebern wird im Übrigen empfohlen, soweit wie möglich Festgebühren zu verwenden und Rahmengebühren nur dann zu normieren, wenn nach der Art der abzugeltenden Verwaltungsleistung darauf nicht verzichtet werden kann.

Absatz 1 Satz 2 basiert auf der Ermessensvorschrift des § 15 Abs. 2 NKAG, enthält aber eine eindeutige Handlungsanweisung.

Absatz 3 wiederholt zur besseren Anwendbarkeit der Satzung für die Praxis den Regelungsinhalt in § 4 Abs. 2 NKAG, der von den Kommunen zwingend zu beachten ist.

#### **Zu § 4 (Auslagen)**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 1 NVwKostG. In Anlehnung an die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) wurde Satz 2 zur Aufteilung der Reisekosten bei mehreren Außenterminen hinzugefügt. Die Dienstzeiten sind hingegen beim Zeitaufwand im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. In Absatz 2 wird exemplarisch auf die nicht

abschließende Aufzählung der Auslagen in § 13 Abs. 3 NVwKostG zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs hingewiesen. Auch weitere hier nicht aufgeführte Auslagen sind insoweit denkbar.

### **Zu § 5 (Billigkeitsmaßnahmen)**

§ 5 wiederholt einzelne Regelungen des NVwKostG zu Billigkeitsmaßnahmen, die nach § 4 Abs. 4 NKAG sinngemäß anzuwenden sind. Die Absätze 1 bis 5 geben den Inhalt von § 11 Abs. 1 bis 4 NVwKostG angepasst an die Kommunen wieder. Zu den sonst aus Billigkeitsgründen zulässigen Billigkeitsmaßnahmen zählt auch das ganz oder teilweise Absehen von der Erhebung der Gebühr, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. § 4 Abs. 3 NKAG). Dabei ist maßgeblich das öffentliche Interesse an dem (teilweisen) Verzicht der Gebührenerhebung selbst, nicht an der sie auslösenden Amtshandlung (vgl. hierzu auch Nds OVG, Urt. vom 25.4.2003 – 1 LB 343/02 – zum wortgleichen § 2 Abs. 2 NVwKostG).

Der Katalog kann um weitere Befreiungstatbestände ergänzt werden, wenn an einer Gebührenbefreiung ein öffentliches Interesse besteht.

### **Zu § 6 (Kosten für Rechtsbehelfe)**

Die Regelung in § 6 knüpft an § 12 NVwKostG an. Rechtsbehelfsbescheide gehören zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen, unabhängig davon, ob der Rechtsbehelf in einer gebührenfreien oder einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eingelegt worden ist. Auch Rechtsbehelfsbescheide über erfolglose Drittwidersprüche werden durch Absatz 1 Satz 1 des Satzungsmustertextes erfasst.

### **Zu § 7 (Kostenschuldner)**

Kostenschuldner ist gemäß § 4 NKAG i. V. m. § 6 NVwKostG, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Auf die Möglichkeit, gemäß § 4 Abs. 4 NKAG i. V. m. § 5 Abs. 2 NVwKostG die Kosten einem anderen Beteiligten aufzuerlegen, der durch unbegründete Einwendungen oder erfolglose Anträge ein förmliches Verwaltungsverfahren erschwert hat, wird verwiesen.

### **Zu §§ 8, 9,10 (Entstehung der Kostenpflicht, Fälligkeit der Kostenschuld, Beitreibung)**

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 6 und 7 NVwKostG. Hinzuweisen ist darauf, dass die Verjährungsfrist für kommunale Verwaltungsgebühren nur drei Jahre beträgt (§ 4 Abs. 4 NKAG i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG). Für Säumniszuschläge ist gemäß § 4 Abs. 4 NKAG die Regelung in § 7 a NVwKostG maßgebend. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass – anders als bei § 240 der Abgabenordnung – der Säumniszuschlag erst dann entsteht, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet werden. Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. 11. 2019 (Nds. GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3).

## **Zu § 11 (Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes)**

Mit dieser Regelung wird auf die in § 4 Abs. 4 NKAG angeordnete sinngemäße Anwendung weiterer Vorschriften des NVwKostG hingewiesen.

## **Zu § 12 (Datenschutz)**

Die Vorschrift regelt die anlassbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage und benennt die wesentlichen Betroffenenrechte, so dass ein separates Informationsblatt nicht erforderlich ist.

## **Zu § 13 (Inkrafttreten)**

Mit Blick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung nach § 11 Abs. 1 NKomVG sollte für das Inkrafttreten ein konkretes Datum benannt werden, um eine eindeutige Bestimmung vorzunehmen.

# **II. Vorschlag einer Satzung**

## **Satzung *der/des Gemeinde/Samtgemeinde/Landkreises* ... über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) , zuletzt geändert durch Gesetz vom *[ergänzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes, mit dem das NKomVG zuletzt geändert wurde]*, § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) *[ergänzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes, mit dem das NKAG zuletzt geändert wurde]* hat die Vertretung *der Gemeinde/-Samtgemeinde/Kreistag des Landkreises* ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis *der/des Gemeinde/Samtgemeinde/Landkreises* werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

## **§ 3 Gebühren**

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

## **§ 4 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der

Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass *die Gemeinde/Samtgemeinde/der Landkreis* die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) *Die Gemeinde/Samtgemeinde/der Landkreis* kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) *Die Gemeinde/Samtgemeinde/der Landkreis* kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

## **§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber *der Gemeinde/Samtgemeinde/dem Landkreis* abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht *die Gemeinde/Samtgemeinde/der Landkreis* einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

## **§ 10 Vollstreckung**

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

## **§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der *Gemeinde/Samtgemeinde/des Landkreises* unter <https://xyz.de/datenschutz> abrufbar.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

(5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am „Datum“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten *der Gemeinde/Samtgemeinde/des Landkreises* außer Kraft.